



An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111701/0012-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2008 – EO Nov. 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 28. September 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 14. August 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-B12.118/0009-I 5/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2008 – EO Nov. 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens betrifft, wird in den Erläuterungen zwar angeführt, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Exekutionsordnung (EO) zu keiner Mehrbelastung des Bundes führen werden. Für das Bundesministerium für Finanzen sind diese Ausführungen aber in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs entspricht daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF):

Hinsichtlich der Neufassung der Bestimmungen über die Entlohnung des Zwangsverwalters (§§ 113 ff EO) wäre in den Erläuterungen nachvollziehbar darzulegen, dass mit der Neuregelung gegenüber der bisherigen Bestimmung keine Mehrkosten verbunden sind.

Was die geplante Möglichkeit einer Online-Versteigerung in den §§ 272 ff EO betrifft, wäre zu erläutern, inwieweit mit einer Versteigerung durch ein Online-Auktionshaus, insbesondere mit der Beiziehung eines Verkaufsagenten, Mehrkosten verbunden sind und ob diese zur Gänze aus Gebühreneinnahmen bzw. aus dem Versteigerungserlös abgedeckt werden können.

Bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage wird das Bundesministerium für Justiz daher ersucht, eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen vorzulegen.

Zur vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen über die Entlohnung des Zwangsverwalters darf weiters folgendes angemerkt werden:

Generell liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, die Exekutionskosten möglichst gering zu halten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die für den Zwangsverwalter vorgesehenen Vergütungssätze für die Verwaltung von Immobilien – insbesondere in § 113 a Abs. 1 EO - als hoch bemessen und über den Marktusancen zu liegen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Kosten der Zwangsverwaltung sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner unbotmäßig erhöhen. Sofern sich das Problem niedriger Immobilienerträge stellt, wäre ein Fixum mit einem niedrigeren Prozentsatz zu präferieren. Für den Fall außerordentlich aufwändiger Verwaltung wird ohnedies Vorsorge getroffen, weshalb die generellen Sätze daher niedriger ausgestaltet werden sollten.

Im Übrigen merkt das Bundesministerium für Finanzen aus redaktioneller Sicht an:

Zu § 107a EO:

Der Verweis in Abs. 4 müsste berichtigt werden, da **§ 89j Abs. 5** mit BGBl. I Nr. 128/2004 aufgehoben wurde und sich die Haftungsbestimmung nunmehr in **§ 89e GOG** findet.

Zu § 146 Abs. 1 Z 3a:

Das erste Wort „dass“ hätte zu entfallen.

Zusammenfassend wird aus den dargelegten Gründen um Verständnis ersucht, dass eine endgültige Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Vorliegen einer den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen ergehen kann. Darüber hinaus wird um Berücksichtigung der übrigen Bemerkungen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

24.09.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)